

## BGE 22 I 727

Bundesgericht (BGE), 1896-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_22\\_I\\_727](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_22_I_727)

FR: ATF 22 I 727

IT: DTF 22 I 727

### Volltext

126. Urteil vom 4. Juli 1896 in Sachen Stirnimann gegen Seeholzer. Laut Kollokations- und Anweisungstitel vom 31. Mai 1887 ist B. Seeholzer im Konkurs des Joseph Stirnimann mit einer Forderung von 597 Fr. 13 Cts. zu Verlust gewiesen worden. Gestützt auf diesen Titel hat Seeholzer im April 1896 gegen Stirnimann, nachdem vorher ein ihm in Zofingen angefallener Erbteil mit Arrest belegt worden war, daselbst Betreibung angehoben. Der Schuldner schlug Recht vor, worauf Seeholzer beim Gerichtspräsidenten von Zofingen, unter Hinweis auf seinen Kollokations- und Anweisungstitel, um Erteilung provisorischer Rechtsöffnung einkam. Durch Urteil vom 4. Mai 1896 wurde diesem Begehren entsprochen, und eine von Stirnimann dagegen beim Obergerichte des Kantons Aargau eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde am 29. Mai 1896 abgewiesen. Mittelst einer am 25. Juni 1896 beim aargauischen Obergericht eingereichten Eingabe an das Bundesgericht verlangte hierauf Namens des Joseph Stirnimann Fürsprech Beck in Sursee Kassation des Urteiles des aargauischen Obergerichtes vom 29. Mai 1896 gemäß Art. 89 O.=G., weil dadurch eidgenössisches Recht, nämlich Art. 265 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs verletzt und statt desselben kantonales Recht angewendet worden sei. Der Antrag geht dahin, es sei das angefochtene Urteil des aargauischen Obergerichtes aufzuheben und die Streitsache zu neuerlicher Beurteilung an die genannte Amtsstelle zurückzuweisen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Wie das Rechtsmittel der Berufung ist auch dasjenige der Kassation in Zivilsachen nach Mitgabe der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege nur zulässig gegenüber kantonalen Haupturteilen (s. Urteil des Bundesgerichtes in Sachen Schneider gegen Maurer, Amtl. Sammlg. Bd. XX, S. 383, Erw. 4). Unter den Begriff eines Haupturteiles kann nun aber der Entscheid über ein Begehren um Erteilung provisorischer (oder definitiver) Rechtsöffnung nicht einbezogen werden. Es fallen darunter nur solche urteilsmäßige Aussprüche der kantonalen Gerichte, durch welche eine Zivilrechtsstreitigkeit im Sinne des Art. 56 O.=G. definitiv entschieden wird. Hiezu können aber die Rechtsöffnungsstreitigkeiten nicht gerechnet werden. Das Institut der Rechtsöffnung gehört dem Prozeßrechte, speziell dem Rechte betreffend die Exekution von Geldforderungen an. Es wird damit dem Gläubiger, der sich im Besitze von besonders qualifizierten Urkunden über seine Forderung befindet, die Möglichkeit gegeben, den Rechtsvorschlag des Schuldners mittelst eines summarischen Verfahrens aus dem Wege zu räumen und über denselben hinweg die Betreibung fortzusetzen. Das materielle Rechtsverhältnis wird dadurch in keiner Weise berührt (vergl. Art. 83, Absatz 2 B.=G.). Für den Hauptrechtsstreit findet lediglich, wenn Rechtsöffnung gewährt wird, eine Vertauschung der Partierollen statt, die jedoch ebenfalls nur prozessualischer Natur ist und auf das materielle Rechtsverhältnis keinen Einfluß ausübt. Wenn bei dieser Sachlage Rechtsöffnungsstreitigkeiten gleichwohl als Zivilrechtsstreitigkeiten im Sinne des Art. 56 O.=G. und damit als der Weiterziehung an das Bundesgericht fähig sollten betrachtet werden können, so müßte hiefür das Gesetz

besondere positive Anhaltspunkte liefern, wie dies für die Kollokationsstreitigkeiten im Pfändungs- und Konkursverfahren, sowie für Streitigkeiten betreffend heimlich oder gewaltsam aus vermieteten oder verpachteten Räumlichkeiten fortgeschaffte Gegenstände nach Art. 148, 250 und 284 B.-G. der Fall ist. Da jedoch auch dies nicht zutrifft, so ist das Rechtsmittel der Kassation in Rechtsöffnungssachen, somit auch im vorliegenden Falle, nicht zulässig (vergl. bundesger. Urteile in Sachen Piguet gegen Gabet und in Sachen Masse Ducret gegen Déplante und Kons., Amt. Sammlg. XIX, S. 751 und XX, S. 869; ferner in Sachen Viollet & Calley gegen Ducret, Revue der Gerichtspraxis, Bd. XIII, Nr. 2, in Sachen Danneberg & Schaper gegen Joseph Renz, vom 25. Januar 1895, sowie in Sachen Giuseppe Remonda, vom 15. Mai 1896). Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf das Kassationsgesuch des Joseph Stirnimann wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.